Bauleitplanung | Städtebau I Architektur Freiraumplanung | Umweltplanung Landschaftsplanung | Dienstleistung CAD I GIS



Gemeinde Beckingen

Bebauungsplan sowie parallele Flächennutzungsplanteiländerung „Rettungszentrum Oberes Tal“

Beschlussvorlage Scoping

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping-Verfahren)
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der

Gemeinde Beckingen

Stand: **01.10.2026**

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan sowie der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung „Rettungszentrum Oberes Tal“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 02.07.2026 bis 07.08.2026 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.		
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN GEM. § 2 ABS. 2 BAUGB Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 01.07.2026 angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Folgende Stellungnahmen und Anregungen wurden zum Bebauungsplan sowie zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ vorgebracht. Zu den darin angesprochenen Belangen wird im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wie folgt Stellung genommen:		
10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 02.07.2026</u> *„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u> Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung der vorhandenen Leitungsinformationen befinden sich die von der Telekom angesprochenen Telekommunikationslinien außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Es handelt sich unter anderem um Telekommunikationslinien, die der Versorgung

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. *Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.* *Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.* *Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.* *Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“*		bestehender Nutzungen östlich des Plangebietes, unter anderem des ehemaligen Forsthauses, dienen. Eine unmittelbare Überplanung oder sonstige Inanspruchnahme dieser Leitungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt daher nicht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt. Eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Telekommunikationslinien innerhalb des Bebauungsplanes, etwa durch die Festsetzung von Leitungsrechten, ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich. Der Hinweis, bei der künftigen Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen vorzusehen, betrifft in erster Linie die spätere Erschließungs- und Ausführungsplanung. Soweit für das geplante Rettungszentrum neue Telekommunikationsanschlüsse erforderlich werden, sind deren Lage und technische Ausgestaltung im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Versorgungsträgern abzustimmen. Eine konkrete Trassenführung für Telekommunikationsanlagen muss auf Ebene des Bebauungsplanes nicht festgesetzt werden, solange hierfür kein konkreter räumlicher Sicherungsbedarf erkennbar ist. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im weiteren Bauleitplanverfahren im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Soweit sich im weiteren Verfahren Änderungen der Planung ergeben, die ihre Belange berühren können, erfolgt eine erneute Beteiligung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Bauleitplanung sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

16 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Heinrich-Böcking-Straße 10-14 66121 Saarbrücken Schreiben vom 30.07.2026 *„Im genannten Geltungsbereich befinden sich folgende Anlagen, die unserer Verantwortung unterliegen:* • *energis-Netzgesellschaft mbH - 20-kV-Stromverteilnetz* • *energis GmbH - Telekommunikationsleerrohr* *Im Anhang erhalten Sie einen groben Übersichtsplan mit den betreffenden Anlagen.* *Entsprechende Einweisungspläne unserer Versorgungsleitungen können über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, zur Verfügung gestellt werden. Unter folgender Adresse sind die Einweisungspläne anzufordern: leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de* *Neuanschlüsse und Leistungsbezugsänderungen von Netzanschlüssen sind vom Bauherrn/Netzanschlussnehmer unserer Organisationseinheit Anschlusswesen über anfrage@energis-netzgesellschaft.de früh-zeitig anzuzeigen.“*		Stellungnahme der Gemeinde Beckingen Die Hinweise der energis-Netzgesellschaft mbH werden berücksichtigt. Nach den vorliegenden Angaben verlaufen im Bereich des nördlich der L 156 gelegenen Radweges Anlagen des 20-kV-Stromverteilnetzes der energis-Netzgesellschaft mbH sowie ein Telekommunikationsleerrohr der energis GmbH. Die Leitungen befinden sich damit im öffentlichen Verkehrsraum. Eine zusätzliche planungsrechtliche Sicherung durch Festsetzung von Leitungsrechten ist daher nicht erforderlich. Da der Radwegebereich zugleich für die Erschließung des Rettungszentrums von Bedeutung ist, sind die vorhandenen Leitungen bei der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Hierzu sind vor Tiefbauarbeiten aktuelle Einweisungspläne einzuholen und die technischen Vorgaben des Versorgungsträgers zu beachten. Erforderliche Neuanschlüsse bzw. Leistungsänderungen sind frühzeitig mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen. Zur Sicherstellung der Berücksichtigung wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***Versorgungsleitungen der energis-Netzgesellschaft mbH / energis GmbH*** *Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Radweges befinden sich Anlagen des 20-kV-Stromverteilnetzes der energis-Netzgesellschaft mbH sowie ein Telekommunikationsleerrohr der energis GmbH.*

		Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sind bei der Planung und Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Beginn von Tiefbau- und Erschließungsarbeiten im Bereich der vorhandenen Leitungsanlagen sind aktuelle Einweisungspläne bei der energis-Netzgesellschaft mbH einzuholen und die erforderlichen Schutzabstände sowie sonstigen technischen Vorgaben des Versorgungsträgers zu beachten. Neuanschlüsse sowie Änderungen des Leistungsbezugs von Netzanschlüssen sind frühzeitig mit der energis-Netzgesellschaft mbH abzustimmen.
22 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 02.09.2026</u> *„zu der o.g. Bauleitplanung in der Gemeinde Beckingen nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.* ***<u>Diese Stellungnahme ersetzt die letzte Stellungnahme des LUA vom 06.08.2026.</u>*** ***Naturschutz*** *Die Gemeinde Beckingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des FNP Beckingen "Rettungszentrum Oberes Tal". Ziel ist die Schaffung eines zentralen Einsatzpunktes für Feuerwehr und THW.* *Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind von der Planung direkt nicht betroffen. Angrenzend befindet sich jedoch ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und*		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u> Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 02.09.2026, welche die Stellungnahme vom 06.08.2026 ersetzt, wird hinsichtlich der naturschutzfachlichen, wasserwirtschaftlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft und teilweise berücksichtigt. Den geforderten weitergehenden faunistischen Erfassungen wird nach Prüfung der konkreten örtlichen Verhältnisse und der bereits vorliegenden Potenzialabschätzung nicht in vollem Umfang gefolgt. **Naturschutz, Biotopausstattung und Landschaftsbild** Die Feststellung des LUA, dass Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG durch die Planung nicht unmittelbar betroffen sind, entspricht den Ergebnissen der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführten Bestandsaufnahme. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG und keine entsprechend ausgebildeten FFH-Lebensraumtypen.

der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche) im Mackenbachtal. Hier sollten Beeinträchtigungen durchgeeignete Maßnahmen vermieden werden.		Die Biotoptypen des Plangebietes wurden vor Ort erfasst und in der Begründung differenziert beschrieben. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer frischen, deutlich grasdominierten Wiese eingenommen. Dominant ist das Wollige Honiggras; daneben treten verbreitete Grünlandarten wie Wiesen-Klee, Wiesen-Labkraut, Spitzwegerich, Schafgarbe, Wiesen-Margerite und Löwenzahn auf. Ergänzt wird der Bestand durch ein Feldgehölz im Osten, kleinere Sukzessionsbestände bzw. eine Adlerfarnflur und einen teilbefestigten Wiesenweg. Zutreffend weist das LUA auf das südlich des Plangebietes im Mackenbachtal vorhandene gesetzlich geschützte Biotop hin. Dieses wird durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Mögliche mittelbare Auswirkungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserableitung, sind jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Durch eine kontrollierte und gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers sowie den Ausschluss belasteter Einleitungen soll sichergestellt werden, dass die geschützten Biotopstrukturen im Mackenbachtal nicht nachteilig beeinflusst werden. Der Anregung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu mindern, wird bei der Ausarbeitung des Entwurfs Rechnung getragen. Das im östlichen Teil des Plangebietes vorhandene Feldgehölz wird aufgrund der Flächenanforderungen des geplanten Rettungszentrums in Anspruch genommen. Die Fläche wird insbesondere für die funktionsgerechte Unterbringung des Technischen Hilfswerks sowie die hierfür erforderlichen Gebäude-, Fahrzeug-, Aufstell- und Bewegungsflächen benötigt. Ein Erhalt des Feldgehölzes würde die für das Rettungszentrum erforderliche betriebliche Organisation wesentlich einschränken. Die Gemeinde gewichtet die Anforderungen an einen funktionsfähigen gemeinsamen Standort von Feuerwehr und THW

		und damit die Belange des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes höher als den Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes. Der Verlust des Feldgehölzes wird als Beeinträchtigung der Biotop- und Habitatfunktionen sowie des Landschaftsbildes in die Abwägung und in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingestellt. Zur Minderung der Auswirkungen wird im Bebauungsplan entlang der Grenzen des Plangebietes – mit Ausnahme des erforderlichen Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist eine standortgerechte, mehrschichtige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Hierdurch wird eine weitgehend umlaufende Randeingrünung geschaffen, die das Rettungszentrum gegenüber dem angrenzenden Landschaftsraum abschirmt und langfristig neue Biotop-, Habitat- und Vernetzungsfunktionen übernimmt. Eine Veränderung des Landschaftsbildes lässt sich aufgrund der Errichtung eines größeren Gebäudekomplexes im bislang unbebauten Außenbereich dennoch nicht vollständig vermeiden. Zu berücksichtigen sind die verkehrliche Vorprägung durch die L 156 und den Radweg sowie die vorhandenen Nutzungen im weiteren Umfeld. Die besondere öffentliche Zweckbestimmung als zentraler Standort des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes sowie die Ergebnisse der Standortprüfung werden in die Abwägung eingestellt. Die umlaufende Randeingrünung dient der langfristigen Minderung der verbleibenden Landschaftsbildwirkungen. Aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit ist ihre abschirmende Wirkung in den ersten Jahren noch eingeschränkt.
Aufgrund der vorherrschenden Strukturen (mesotrophe, frische Mähwiesen und angrenzende Gehölze) erscheint die Erfassung folgender Artengruppen für eine sachgerechte		**Geforderte floristische und faunistische Kartierungen** Der Forderung des LUA nach zusätzlichen methodenstandardisierten Erfassungen

Einschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich: - *Vegetation,* - *Vögel,* - *Tagfalter,* - *Heuschrecken,* - *Fledermäuse.* *Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft folgende weitere Anmerkungen zur Planung zu machen:* *Durch den Neubau des Rettungszentrums auf bisher unbebautem Gebiet zwischen den beiden Ortslagen Erbringen und Reimsbach entsteht nach hiesiger Einschätzung eine erhebliche Beeinträchtigung des bisher unbelasteten Landschaftsbildes, dem in der weiteren Planung durch entsprechende Maßnahmenplanung Rechnung getragen werden sollte.*		der Artengruppen Vögel, Tagfalter, Heuschrecken und Fledermäuse wird nicht in vollem Umfang gefolgt. Auch eine erneute weitergehende Vegetationskartierung wird nicht für erforderlich gehalten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung setzt eine ausreichende Kenntnis der betroffenen Arten und ihrer Lebensräume voraus; sie verlangt jedoch kein lückenloses Arteninventar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hängt die erforderliche Untersuchungstiefe von den naturräumlichen Gegebenheiten und der konkreten Habitatstruktur ab. Lassen die vorhandenen Vegetations- und Habitatstrukturen belastbare Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu und sind von weitergehenden Untersuchungen keine entscheidungserheblichen zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten, sind Untersuchungen „ins Blaue hinein“ nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07; bestätigt u.a. durch BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 41.07). Für das Plangebiet liegt bereits eine habitatbezogene artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vor. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche überwiegend eine allgemeine Bedeutung für häufige Arten des Grünlandes und der Gehölz- bzw. Waldränder besitzt und besondere Habitatstrukturen für hoch spezialisierte Arten fehlen. Im Einzelnen ist die Forderung nach weitergehenden Kartierungen wie folgt zu bewerten: • **Vegetation**: Die Vegetation des Plangebietes wurde bereits im Zuge der Biotoptypenkartierung vor Ort erfasst und die kennzeichnenden Pflanzenarten wurden dokumentiert. Auf dieser Grundlage konnte die vorhandene Wiese hinsichtlich ihrer Ausprägung und naturschutzfachlichen Bedeutung eingeordnet werden. Insbesondere wurden innerhalb des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Grünlandbiotope und keine entsprechend ausgebildeten FFH-Lebensraumtypen festgestellt. Eine erneute oder weitergehende floristische Vollkartierung

		lässt daher keine zusätzlichen Erkenntnisse erwarten, die für die bauleitplanerische Entscheidung erforderlich wären. • **Vögel:** Die offene Fläche ist mit etwa 1 ha vergleichsweise klein, unmittelbar durch die L 156 beeinflusst und durch angrenzende Gehölz- und Waldrandstrukturen begrenzt. Damit fehlen insbesondere für typische störungsempfindliche Offenlandbrüter großräumige, von Vertikalstrukturen freie Habitatbedingungen. Das im östlichen Plangebiet vorhandene Feldgehölz stellt einen potenziellen Lebensraum insbesondere für verbreitete gehölzgebundene Brutvogelarten dar. Der Gehölzbestand wird durch die Planung in Anspruch genommen. Seine Beseitigung darf grundsätzlich nur außerhalb der allgemeinen Brut- und Aufzuchtzeit, somit im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, erfolgen. Unmittelbar vor der Beseitigung ist der Bestand durch eine fachkundige Person auf aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Werden entsprechende Vorkommen festgestellt, sind die Arbeiten auszusetzen und die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Als neue Habitat- und Vernetzungsstruktur wird entlang der Plangebietsgrenzen – mit Ausnahme des Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite, mehrschichtig mit gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzende Fläche festgesetzt. Ergänzend stehen in der näheren Umgebung weitere Gehölz- und Waldrandstrukturen zur Verfügung. Unter Beachtung der Bauzeitenregelung, der vorherigen Kontrolle des Gehölzbestandes und der vorgesehenen Randeingrünung sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbreiteter gehölzgebundener Vogelarten im räumlichen Zusammenhang verloren geht. Eine vollständige Brut-

		vogelkartierung lässt daher keine zusätzlichen Erkenntnisse erwarten, die für die grundsätzliche Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes erforderlich wären. • **Tagfalter:** Die floristische Aufnahme weist keine besonders artenreiche oder speziell ausgeprägte Mager-, Trocken- oder Feuchtgrünlandvegetation auf. Der Bestand wird vielmehr von weit verbreiteten Gräsern und Grünlandarten geprägt. Besondere Habitatvoraussetzungen bzw. Wirtspflanzenkonstellationen, aus denen sich ein begründeter Verdacht auf artenschutzrechtlich relevante spezialisierte Tagfalterarten ergibt, wurden nicht festgestellt. Die pauschale Annahme einer besonderen Schmetterlingsfauna allein aufgrund des Vorhandenseins von Grünland rechtfertigt daher keine methodenstandardisierte Tagfalterkartierung. • **Reptilien:** Die Potenzialabschätzung hat diese Artengruppe bereits ausdrücklich behandelt. Die Fläche besteht überwiegend aus geschlossener frischer Grünlandvegetation. Trockenwarme, sonnenexponierte Böschungen mit lückiger Vegetation, offene Rohbodenflächen, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Schotterkörper oder vergleichbare Habitatstrukturen für Zauneidechse, Mauereidechse oder Schlingnatter fehlen. Auch dem teilbefestigten Wiesenweg kommt aufgrund seiner geringen Ausdehnung und seiner Einbettung in frisches Grünland keine entsprechende Habitatqualität zu. Eine vertiefende Reptilienkartierung ist daher fachlich nicht erforderlich. • **Heuschrecken:** Für das überwiegend frische, grasdominierte Wirtschaftsgrünland ist grundsätzlich mit einer Heuschreckenfauna verbreiteter Grünlandarten zu rechnen. Daraus ergibt sich jedoch noch keine besondere artenschutzrechtliche Konfliktlage. Spezielle trockenwarme, sehr magere, offene oder feuchte Habitatstrukturen, die Vorkommen beson-

		ders anspruchsvoller bzw. für die Planung entscheidungserheblicher Arten erwarten lassen, sind innerhalb der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Die allgemeinen Auswirkungen auf die Insektenfauna werden über die Biotopbewertung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Eine gesonderte Heuschreckenkartierung würde daher voraussichtlich keine für die bauleitplanerische Entscheidung zusätzlichen Erkenntnisse liefern. • **Fledermäuse**: Die Gehölz- und Waldrandstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld können grundsätzlich als Jagdhabitat oder Leitstruktur für Fledermäuse dienen. Gebäude mit potenziellen Fledermausquartieren und die außerhalb des Plangebietes gelegenen Waldflächen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Das im östlichen Plangebiet vorhandene Feldgehölz wird durch die Planung überplant. Da der Bestand nach der vorliegenden Strukturaufnahme nicht durch besondere Alt-, Höhlen- oder Totholzstrukturen geprägt ist, bestehen derzeit keine konkreten Hinweise auf eine besondere Quartierfunktion. Ungeachtet dessen sind die zu beseitigenden Gehölze vor der Rodung fachkundig auf Baumhöhlen, Spalten, Rindenabplatzungen und sonstige potenziell als Quartier geeignete Strukturen zu untersuchen. Werden geeignete oder besetzte Quartierstrukturen festgestellt, sind vor der Gehölzbeseitigung die erforderlichen Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen. Für die überwiegend als Grünland genutzte Eingriffsfläche bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere oder essenzielle Funktion als Jagdhabitat oder Flugkorridor. Eine methodenstandardisierte saisonale Fledermauserfassung ist daher für die Beurteilung der grundsätzlichen Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die vorgesehene 3 m breite Randeingrünung schafft langfristig

		eine neue, weitgehend umlaufende Leit- und Jagdstruktur. Die Außenbeleuchtung ist so auszubilden, dass eine unmittelbare Aufhellung der Gehölzpflanzungen sowie der angrenzenden Gehölz- und Waldrandbereiche möglichst vermieden wird.
Die Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollten nach Abschluss der detaillierten faunistischen und floristischen Erfassungen bis zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplan ergänzt werden.		**Eingriffs-/Ausgleichsregelung und Kompensationsmaßnahmen** Der Hinweis des LUA, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bis zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu konkretisieren, wird berücksichtigt. Auf Grundlage der für den Entwurf konkretisierten Planung und der Biotoptypenkartierung wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der im Saarland anzuwendenden Bewertungsmethode erstellt. Dabei werden sowohl die Inanspruchnahme des vorhandenen östlichen Feldgehölzes als auch die entlang der Plangebietsgrenzen vorgesehene 3 m breite Randeingrünung berücksichtigt. Die Randeingrünung übernimmt Minderungsfunktionen für Arten und Biotope, das Landschaftsbild, das Lokalklima und den Wasserhaushalt. Sie kann die Funktionen des bereits entwickelten Feldgehölzes aufgrund der erforderlichen Entwicklungszeit jedoch nicht unmittelbar und vollständig ersetzen. Trotz der vorgesehenen Gehölzpflanzungen verbleibt daher ein ökologisches Defizit innerhalb des Plangebietes. Dieses Defizit wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme auf einer ca. 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, vollständig ausgeglichen. Die derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche wird mit einem standortgerechten Laub-Mischwald aufgeforstet. Die Maßnahme wird dem Bebauungsplan zugeordnet und dauerhaft gesichert. Damit werden Art, Lage und grundsätzlicher Umfang der externen Kompensationsmaßnahme bereits für die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB konkret benannt.

		Eine Durchführung der vom LUA geforderten faunistischen Vollkartierungen ist für die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs nicht Voraussetzung. Maßgeblich sind vielmehr die konkret zu erwartenden Eingriffe, die vorhandene Biotopausstattung und die Ergebnisse der Umweltprüfung.
Auf Grund der Planung außerhalb des besiedelten Bereichs wäre es für die weitere naturschutzfachliche Befassung im Rahmen des Beteiligungsprozesses hilfreich, auch eingriffsärmere Flächen für die Realisierung des Vorhabens zu prüfen bzw. die Unvermeidbarkeit der bestehenden Standortwahl im Umweltbericht näher zu thematisieren. *Ein entsprechend ergänzter Umweltbericht ist dem LUA im weiteren Verfahren vorzulegen.* *Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Christoph Braunberger, Tel.: 0681/8500-1152.*		**Standortwahl und Prüfung eingriffsärmerer Alternativen** Der Hinweis des LUA zur Prüfung eingriffsärmerer Standortalternativen und zur näheren Darlegung der Standortwahl wird berücksichtigt. Eine Prüfung alternativer Standorte ist allerdings bereits im Vorfeld der Bauleitplanung erfolgt und sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht dokumentiert. In der Begründung werden verschiedene alternative Standortansätze im Oberen Haustadter Tal untersucht. Hierzu zählen insbesondere der bestehende Feuerwehrstandort Reimsbach, das ehemalige Telekom-Grundstück in der Reimsbacher Straße, Standorte im Bereich Kleeweg 10 und Unter den Buchen 27 sowie die Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach. Zusätzlich wurden Erreichbarkeits- bzw. Isochronenkarten zur vergleichenden Bewertung der einsatztaktischen Lage herangezogen. Die Standorte wurden insbesondere im Hinblick auf Flächenverfügbarkeit und -größe, Erreichbarkeit der zu versorgenden Ortsteile, verkehrliche Erschließung, Topografie, Erweiterungsmöglichkeiten und die Anforderungen eines gemeinsamen Standortes von Feuerwehr und THW miteinander verglichen. Im Ergebnis wurde der Standort an der L 156 als vorzugswürdig bewertet. Ausschlaggebend sind insbesondere seine zentrale Lage innerhalb des zu versorgenden Bereiches, die unmittelbare Anbindung an eine leistungsfähige Verkehrsachse, die ausreichende Flächenverfügbarkeit, die gegenüber anderen geprüften Freiflächen günstigeren topografischen Verhältnisse sowie die Möglichkeit einer

		funktionsgerechten und langfristig entwicklungsfähigen gemeinsamen Unterbringung von Feuerwehr und THW. Auch der Umweltbericht enthält bereits ein eigenes Kapitel zur Prüfung von Planungsalternativen und verweist hinsichtlich der grundsätzlichen Standortentscheidung auf diese in der Begründung dokumentierte Alternativenprüfung. Eine erneute oder vollständig neue Standortsuche ist daher aufgrund der Stellungnahme des LUA nicht erforderlich. Dem Hinweis des LUA wird jedoch insoweit gefolgt, als die bereits vorliegende Alternativenprüfung im weiteren Umweltbericht hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte noch deutlicher herausgearbeitet wird. Dabei wird insbesondere dargestellt, dass auch der gewählte Standort mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, die geprüften Alternativstandorte jedoch unter Berücksichtigung der funktionalen, einsatztaktischen, verkehrlichen, topografischen und flächenbezogenen Anforderungen keine insgesamt gleichwertige und zugleich erkennbar eingriffsärmere Alternative darstellen. Die Ergebnisse der bereits durchgeführten Standortprüfung werden hierzu im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und mit den Ergebnissen der fortgeschriebenen Umweltprüfung verknüpft.
Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz *Der Planbereich befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 01.08.1986 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes "Hargarten" (C 28) zu Gunsten der Gemeinde Beckingen sowie innerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz.* *Der nächstgelegene Brunnen, der zur Trinkwasserversorgung herangezogen wird, liegt ca. 225 m südwestlich zu dem Planbereich.* *Gemäß Grundwassermodell des Saarlandes liegt der rechnerische Wert des Flurabstandes im Planbereich zwischen ca. 5 und 15 m.*		**Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz** Die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten ist bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Hierdurch wird im Bebauungsplan ausdrücklich auf die unmittelbar geltenden wasserrechtlichen Schutzbestimmungen hingewiesen, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind.

Der Planbereich liegt außerhalb potentieller Einzugsbereiche nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) ausgewiesener Trinkwassernotbrunnen. *Durch die beabsichtigte Nutzung, die Erdarbeiten und Bebauung können Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt werden, die dann einer Befreiung gem. § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedürfen.* *In der Schutzzone III des betroffenen Wasserschutzgebiets sind u.a. gemäß § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung folgende ggf. betroffene Verbotstatbestände aufgeführt:* *4. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;* *8. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;* *9. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;* *17. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;* *20. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau.* *Grundsätzlich sind in Vorranggebieten für den Grundwasserschutz Eingriffe in die Deckschichten zu vermeiden. Diese sind im Rahmen der geplanten Maßnahmen aber erforderlich, und nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser können vorab nicht ausgeschlossen werden.*		Die besondere Bedeutung des Grundwasserschutzes wird anerkannt. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und zugleich innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Die Begründung hat diesen Sachverhalt bereits als wesentliche Restriktion der Planung eingestellt. Aufgrund der Hanglage ist davon auszugehen, dass für die Errichtung des Rettungszentrums Geländemodellierungen und Abgrabungen erforderlich werden und damit Eingriffe in die natürlichen Deckschichten nicht vollständig vermieden werden können. Umfang und Tiefe dieser Eingriffe können zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht belastbar bestimmt werden, da noch keine abschließende Hochbau-, Gründungs- und Geländemodellierungsplanung vorliegt. Gleiches gilt für die konkrete Lage von Gebäuden, Hof- und Rangierflächen sowie deren Höhenlage. Der Bebauungsplan muss den wasserwirtschaftlichen Konflikt gleichwohl so weit untersuchen und bewältigen, dass erkennbar ist, dass der Verwirklichung der Planung keine unüberwindbaren wasserrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Er muss dagegen nicht bereits sämtliche konstruktiven Einzelheiten der späteren Gründung und Bauausführung regeln. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Verlagerung der Detailbewältigung auf ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zulässig, wenn bei vorausschauender Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass der Konflikt auf dieser Ebene sachgerecht gelöst werden kann (Beschluss vom 16.03.2010 - BVerwG 4 BN 66.09). Im Entwurf des Umweltberichts werden daher auf Ebene der Bauleitplanung die grundsätzlichen Auswirkungen auf Grundwasserneubildung, Deckschichten, Versiegelung und mögliche Stoffeinträge bewertet sowie erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben.

Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und des zu erstellenden Umweltberichts ist daher nachzuweisen, dass das Grundwasser durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen weder qualitativ noch quantitativ beeinträchtigt wird. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. *Diesbezüglich ist neben den oben benannten Verbotstatbeständen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:* *1. Auswirkungen der Eingriffe in die Deckschichten;* *2. Auswirkungen der Planungen auf die Grundwasserneubildung z.B. durch Versiegelung;* *3. Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser im Rahmen der Bauphase;* *4. Aussagen zur Siedlungsentwässerung, insbesondere zur Abwasserbeseitigung (siehe u.a. DWA A 142) und zur Niederschlagswasserbehandlung;* *5. Aussagen zum möglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Verwendung).* *Des Weiteren sei auf folgende Aspekte hingewiesen:* *1. Brunnenbohrungen sowie Erdwärmesonden sind nicht erlaubnisfähig. Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist im Einzelfall zu prüfen.* *2. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.* *3. Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser darf*		Eine weitergehende hydrogeologische bzw. baugrundbezogene Untersuchung der konkreten Eingriffe in die Deckschichten ist dagegen auf Grundlage der konkretisierten Objekt- und Gründungsplanung im nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen. Erst zu diesem Zeitpunkt können Abgrabungstiefen, Gründungsverhältnisse, tatsächliche Deckschichtenmächtigkeiten und gegebenenfalls erforderliche wasserrechtliche Zulassungen sachgerecht beurteilt werden. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten einen großräumigen Bereich umfasst und sich auch über erhebliche Teile der bestehenden Ortslagen von Reimsbach, Hargarten und Erbringen erstreckt. Innerhalb dieser Zone bestehen bereits umfangreiche Siedlungs-, Verkehrs- und Infrastrukturnutzungen mit entsprechenden Eingriffen in Boden und Deckschichten. Hieraus folgt zwar keine Herabsetzung des für das Vorhaben einzuhaltenden Schutzniveaus. Es verdeutlicht jedoch, dass die Lage innerhalb der Schutzzone III kein grundsätzliches Bauverbot begründet, sondern bauliche Nutzungen bei Einhaltung der wasserrechtlichen Schutzanforderungen grundsätzlich möglich sind. Entscheidend ist deshalb, ob das konkrete Vorhaben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen grundwasserverträglich ausgeführt werden kann. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die vergleichsweise kleinräumige Entwicklung des Rettungszentrums bei fachgerechter Bauausführung zu einer erheblichen qualitativen oder quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers oder der Trinkwassergewinnung führen muss. Die abschließende Prüfung der konkreten Eingriffe bleibt jedoch der weiterführenden Fach- und Genehmigungsplanung vorbehalten. Die vom LUA benannten Anforderungen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe, geeigneter Baustoffe, Pfahlgründungen,

nur außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen flächenhaft über die natürliche oder über eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. 4. *Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Pfähle erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz - SWG).* 5. *Die Deckschichten der Verkehrs- und Parkflächen haben wasserundurchlässig zu sein.* *Als wasserundurchlässig gelten:* o *Betondecken nach ZTV Beton-StB 07;* o *Asphaltdecken nach ZTV Asphalt-StB 07;* o *Verbundsteine auf Betontragschicht (mindestens C 12/15-C 16/20, d = 10 cm).* 6. *Alternativ sind außerhalb von Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen nur wasserdurchlässige Flächenbeläge mit DIBT-Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung.*		Brunnen- und Erdwärmeanlagen sowie der Ausbildung von Verkehrs- und Parkflächen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die vom LUA benannten Anforderungen hinsichtlich wassergefährdender Stoffe, geeigneter Baustoffe, Pfahlgründungen, Brunnen- und Erdwärmeanlagen sowie der Ausbildung von Verkehrs- und Parkflächen sind im Rahmen der weiteren Objekt-, Erschließungs- und Genehmigungsplanung zu beachten. Soweit diese Anforderungen bereits unmittelbar aufgrund des Wasserrechts oder der Wasserschutzgebietsverordnung gelten, bedürfen sie keiner eigenständigen planungsrechtlichen Festsetzung.
Bodenschutz *Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sind in ausreichendem Maße berücksichtigt. Altlasten sind nicht betroffen.*		**Bodenschutz** Die Feststellung des LUA, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes bereits ausreichend berücksichtigt sind und keine Altlasten betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
Gewässerschutz *Im Bebauungsplan sind zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Festsetzungen zur Entwässerung enthalten. Gemäß der beiliegenden Begründung ist die Entwässerung im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Eine diesbezügliche fachliche Einschätzung wird daher später erfolgen.*		**Entwässerung und Gewässerschutz** Der Forderung nach einer Konkretisierung der Entwässerung wird gefolgt. Für das Rettungszentrum ist eine Trennkanalisation vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser soll gesammelt und über einen neu herzustellenden Anschluss dem

Aus der Änderung des Flächennutzungsplans geht hervor, dass das Grundstück nicht vor dem 01.01.1999 bebaut war. Gemäß § 49a Abs. 1 SWG soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Gemäß Abs. 2 soll die Gemeinde das Niederschlagswasser entsprechend der Zielsetzung in Absatz 1 beseitigen, wenn dies den Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht möglich ist. Gemäß Abs. 3 setzt die Gemeinde in ihrer Abwassersatzung oder im Bebauungsplan fest, wo und in welcher Weise Niederschlagswasser genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, wobei die Festsetzungen der Zustimmung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz bedürfen. *Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist daher die Entwässerung des Plangebiets zu erläutern und geeignete Festsetzungen im Sinne des § 49a SWG zu formulieren.*		in der Talaue vorhandenen EVS-Sammler zugeführt werden. Damit wird das Schmutzwasser aus dem Standortbereich ordnungsgemäß abgeführt. Das Niederschlagswasser wird getrennt hiervon erfasst. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist eine ungeregelte Versickerung insbesondere des auf Verkehrs-, Hof- und Stellplatzflächen anfallenden Niederschlagswassers nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll nach erforderlicher Rückhaltung bzw. Drosselung kontrolliert den südlich gelegenen Vorflutern bzw. Gewässern zugeführt werden. Die konkrete Rückhaltung, Drosselmenge, gegebenenfalls erforderliche Behandlung sowie der Einleitpunkt werden im Rahmen der weiteren Entwässerungsplanung mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt. Damit werden die Zielsetzungen des § 49a SWG bereits auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt. Die Begründung und der Umweltbericht werden hierzu entsprechend konkretisiert; erforderliche Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung werden in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen. Die südlich gelegenen geschützten Feuchtbiotope der Mackenbachaue und der Mackenbach werden in diesem Zusammenhang besonders berücksichtigt. Durch eine kontrollierte und gedrosselte Ableitung sowie die Vermeidung belasteter Einleitungen sollen nachteilige Veränderungen des Landschaftswasserhaushalts und mittelbare Beeinträchtigungen der dort vorhandenen Biotopstrukturen vermieden werden.
Lärmschutz *Der nächstgelegene Immissionsort befindet sich in ca. 200 m Entfernung. Textliche Festsetzungen sind nicht erforderlich.* *Lärmschutzauflagen können im eigentlichen Baugenehmigungsverfahren verfasst werden. Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g.*		**Lärmschutz** Die Einschätzung zum Lärmschutz wird geteilt. Aufgrund des Abstandes zum nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort sind nach Einschätzung des LUA keine besonderen textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz im Bebauungsplan erforderlich. Gegebenenfalls erforderliche anla-

Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich. *Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus keine weiteren Anforderungen seitens des LUA gestellt werden.* *Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung des LUA erforderlich.“*		gen- oder betriebsbezogene Auflagen können im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. <u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird teilweise gefolgt. Die Planunterlagen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt: • Die bereits enthaltene Standort- und Alternativenprüfung wird im Umweltbericht hinsichtlich der umwelt- und naturschutzfachlichen Belange weiter konkretisiert. • Im Bebauungsplan wird entlang der Grenzen des Plangebietes – mit Ausnahme des erforderlichen Zufahrtsbereiches – eine 3 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche ist eine standortgerechte, mehrschichtige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Laubbäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung dient insbesondere der landschaftlichen Einbindung des Rettungszentrums sowie der Schaffung neuer Biotop-, Habitat- und Vernetzungsstrukturen. • Das im östlichen Plangebiet vorhandene Feldgehölz wird aufgrund der für das Rettungszentrum und insbesondere für das THW erforderlichen Betriebs- und Funktionsflächen in Anspruch genommen. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend konkretisiert. Die Gehölzbeseitigung darf grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen. Vor der Rodung sind die Gehölze fachkundig auf aktuell genutzte Vogelniststätten und potenzielle Fledermausquartiere zu kon-

		trollieren. Bei entsprechenden Nachweisen sind die erforderlichen Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. • Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt die Inanspruchnahme des vorhandenen Feldgehölzes und die neue 3 m breite Randeingrünung. Das verbleibende ökologische Defizit wird durch die Aufforstung einer ca. 9.050 m² großen Teilfläche des Flurstücks 85/1, Flur 11, Gemarkung Reimsbach, mit einem standortgerechten Laub-Mischwald vollständig kompensiert. Die Maßnahme wird dem Bebauungsplan zugeordnet und dauerhaft gesichert. • Begründung und Umweltbericht werden hinsichtlich Grundwasser- und Gewässerschutz sowie der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt. Die Niederschlagswasserbewirtschaftung wird im weiteren Verfahren konkretisiert und, soweit erforderlich, im Bebauungsplan festgesetzt. • Weitergehende hydrogeologische Untersuchungen zu den konkreten Eingriffen in die Deckschichten erfolgen auf Grundlage der späteren Objekt- und Gründungsplanung. Der Forderung nach zusätzlichen methodenstandardisierten Vollkartierungen von Vegetation, Vögeln, Tagfaltern und Heuschrecken sowie nach einer saisonalen Fledermauserfassung wird aus den in der Abwägung dargelegten Gründen nicht gefolgt.
24 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Postfach 1221 66512 Neunkirchen <u>Schreiben vom 28.07.2026</u> *„gegen den Bebauungsplan bestehen folgende Bedenken. Das Vorhaben liegt an der freien Strecke der L.1.0.156.*		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u> Die Bedenken und Hinweise des Landesbetriebs für Straßenbau werden berücksichtigt. Das Plangebiet liegt an der freien Strecke der L 156. Die besondere Bedeutung einer

In Abhängigkeit von der erlaubten Geschwindigkeit auf dem an dem Vorhaben vorbeiführenden Streckenabschnitt, den topografischen Verhältnissen sowie dem geplanten Abstand des Vorhabens von der Landstraße sind ggf. Schutzvorrichtungen entlang der Straße (z.B. Schutzplanken) vorzusehen. Nähere Einzelheiten regeln die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme 2009 (RPS'09), die in jedem Fall seitens des Vorhabenträgers zu beachten sind. *Primäres Ziel der RPS ist es jedoch im Gefahrenbereich überhaupt keine baulichen Anlagen zuzulassen.* *Nur wo dies unvermeidbar ist, was entsprechend darzulegen wäre, kann der Gefährdung durch Errichtung von Fahrzeugrückhaltesystemen begegnet werden. Die Unvermeidbarkeit ist detailliert dem LfS darzulegen.* *Bauliche Anlagen, wie z.B. Zäune, sind außerhalb des kritischen Abstandes (A) gemäß RPS'09 zu errichten. Diese stellen für Insassen von Fahrzeugen eine Gefährdung dar.* *Nach detaillierter Darlegung der Unvermeidbarkeit hat der Vorhabenträger die notwendigen Abstände seiner geplanten baulichen Anlagen zur Straße hin, aufgrund der örtlichen topographischen Verhältnisse anhand der RPS'09 selbständig zu ermitteln, und muss die Ergebnisse vor Baubeginn zur Genehmigung beim LfS einreichen.* *Wie in der Begründung unter 5.3 verkehrliche Erschließung geschrieben, liegt nach dem derzeitigen Verfahrensstand noch keine abschließend abgestimmter verkehrstechnischer Erschließungsplan vor.* *Insbesondere sind die genaue Lage und Ausbildung der Zufahrt, die Sichtverhältnisse, die Schleppkurven der Einsatzfahrzeuge, die Leistungsfähigkeit der Anbindung, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges sowie die Trennung von Alarmverkehr und sonstigem Verkehr noch vertieft zu prüfen. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung des Vorhabens ist dabei sicherzustellen, dass die An -und Abfahrtsbeziehungen sowohl für*		verkehrssicheren und funktionsgerechten Anbindung des Rettungszentrums ist bereits im Vorentwurf berücksichtigt. Die Begründung weist ausdrücklich darauf hin, dass die genaue Lage und Ausbildung der Zufahrt, die Sichtverhältnisse, die Schleppkurven der Einsatzfahrzeuge, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges sowie die Trennung von anrückenden Einsatzkräften, sonstigem Verkehr und ausrückenden Einsatzfahrzeugen im weiteren Planungsverfahren zu konkretisieren und mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen sind. Der nach § 24 Abs. 1 SaarlStrG für die L 156 als Landstraße I. Ordnung maßgebliche Anbauabstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, wurde bereits im Vorentwurf des Bebauungsplanes berücksichtigt und nachrichtlich übernommen. Auch die straßenrechtliche Zulässigkeit der Zufahrt zur L 156 bleibt ausdrücklich einer Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger vorbehalten. Die darüber hinausgehenden Anforderungen der RPS 2009 werden ebenfalls berücksichtigt. Die RPS dienen der Vermeidung bzw. Begrenzung der Folgen des Abkommens von Fahrzeugen von der Fahrbahn. Die danach im konkreten Fall maßgeblichen kritischen Abstände hängen insbesondere von der zulässigen Geschwindigkeit, der örtlichen Topografie und der konkreten Ausbildung der geplanten Anlagen ab. Sie lassen sich daher nicht allein aus der Lage des Geltungsbereiches ableiten. Insbesondere die Lage von Gebäuden, Einfriedungen und sonstigen potenziell gefährdenden baulichen Anlagen ist im Rahmen der konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung mit den Anforderungen der RPS abzugleichen. Eine eigenständige Festsetzung eines pauschalen „RPS-Abstandes“ im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Die RPS stellen insoweit keine bauplanungsrechtliche Abstandsvorschrift dar. Maßgeblich ist vielmehr, dass bei der konkreten Vorhaben-

den Regelbetrieb, als auch für die Einsatzsituation verkehrssicher und funktionsgerecht ausgestaltet werden. *Insoweit sind die Unterlagen frühzeitig vor Baubeginn dem LfS zur Prüfung vorzulegen.* *Auch muss der auf dem Flurstück 1/5 befindliche Holzmast sowie die Straßenentwässerung Berücksichtigung finden.* *In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der betreffende Verkehrsabschnitt mit einem DTV von rund 3.600 Kfz/24 h eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung aufweist.* *Allerdings sollte, ungeachtet dessen, die derzeit zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h, nach Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde, reduziert werden."*		planung die erforderlichen Abstände eingehalten bzw. – soweit eine Anordnung innerhalb des maßgeblichen Gefahrenbereiches unvermeidbar sein sollte – die notwendigen Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Abstimmung mit dem LfS vorgesehen werden. Die entsprechenden Nachweise sind dem LfS im Rahmen der weiteren Straßenanschluss- bzw. Genehmigungsplanung vorzulegen. Die Stellungnahme knüpft insoweit an den bereits in der Begründung dargestellten Planungsstand an. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung lag noch keine abschließend abgestimmte verkehrstechnische Erschließungsplanung vor. Diese wird im weiteren Planungsprozess konkretisiert. Der Bebauungsplan sichert zunächst den Standort und die grundsätzliche Erschließung. Im weiteren Planungsprozess ist jedoch eine konkretisierte verkehrstechnische Planung zu erstellen. Diese muss insbesondere die Lage und Ausbildung der Zufahrt, ausreichende Sichtfelder, die erforderlichen Schleppkurven der maßgeblichen Einsatzfahrzeuge, die Querung bzw. Führung des Rad- und Fußweges sowie die konfliktarme Organisation des Alarmverkehrs nachweisen. Aufgrund der besonderen Funktion des Rettungszentrums kommt insbesondere der Trennung zwischen den zum Standort anfahrenden Einsatzkräften und den ausrückenden Einsatzfahrzeugen besondere Bedeutung zu. Der vom LfS mitgeteilte DTV von etwa 3.600 Kfz/24 h belegt eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung der L 156. Die verkehrssichere Ausbildung des Anschlusses ist hiervon jedoch unabhängig nachzuweisen. Der Hinweis des LfS zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird berücksichtigt. Entgegen der Annahme in der Stellungnahme beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit im betreffenden Abschnitt der L 156 bereits 70 km/h. Eine weitere Geschwindigkeitsreduzierung ist daher nicht bereits aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung

		erforderlich. Unabhängig davon werden die konkreten Anforderungen an eine verkehrssichere Anbindung des Rettungszentrums im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Hierbei ist zu prüfen, ob über die bereits bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung hinaus weitere verkehrsregelnde oder bauliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Maßgeblich sind dabei die konkrete Ausbildung der Zufahrt, die Sichtverhältnisse, die Führung des Rad- und Fußweges sowie die besonderen Anforderungen des Alarmverkehrs. Der auf Flurstück 1/5 vorhandene Holzmast sowie die bestehende Straßenentwässerung werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Bestand und Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung dürfen durch die Erschließung des Rettungszentrums nicht beeinträchtigt werden. Soweit aufgrund der Zufahrtsgestaltung eine Anpassung oder Verlegung des Holzmastes erforderlich wird, ist diese mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen. Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der straßenbaulichen Anforderungen wird der Bebauungsplan um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. <u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Der bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommene Anbauabstand zur L 156 bleibt bestehen. Die Anforderungen an die konkrete verkehrliche Erschließung, die RPS 2009, den vorhandenen Holzmast und die Straßenentwässerung werden in der weiteren Erschließungs- und Objektplanung berücksichtigt und mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:

		Verkehrliche Erschließung / L 156 *Die konkrete Ausbildung der Anbindung des Plangebietes an die L 156 ist mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die erforderlichen Sichtverhältnisse, Schleppkurven, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges, die Trennung von Alarm- und sonstigem Verkehr sowie die Anforderungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) zu berücksichtigen. Bauliche Anlagen und Einfriedungen sind unter Beachtung der danach erforderlichen Abstände anzuordnen; gegebenenfalls erforderliche Fahrzeug-Rückhaltesysteme sind mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abzustimmen. Der vorhandene Holzmast sowie Bestand und Funktionsfähigkeit der Straßenentwässerung sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.*
25 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 06.08.2026</u> *„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).* *Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen.* *Auf§ 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“*		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u> Die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Planung weder Bau- noch Bodendenkmäler betroffen. Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes daher nicht entgegen. Auf die gesetzlichen Verpflichtungen bei zufälligen Bodenfunden ist bereits im Bebauungsplan hingewiesen. Der Vorentwurf enthält unter „Denkmalschutz“ einen entsprechenden Hinweis auf die Beachtung der Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sowie auf die Verpflichtung, bei im Zuge von Erd- oder Baumaßnahmen auftretenden Funden die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustel-

		len, die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten. Damit sind die vom Landesdenkmalamt angesprochenen Anforderungen des § 16 Abs. 1 und 2 SDSchG bereits hinreichend berücksichtigt. Der ergänzende Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 28 SDSchG betrifft unmittelbar geltendes Fachrecht und bedarf keiner zusätzlichen planungsrechtlichen Regelung. <u>Beschlussvorschlag</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da Bau- und Bodendenkmäler nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen sind und der Bebauungsplan bereits einen entsprechenden Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden enthält, ergibt sich kein Änderungsbedarf für den Bebauungsplan oder die parallele Flächennutzungsplanteiländerung.
30 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT – ABT. OBB1 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 20.08.2026</u> *„die vorliegenden Bauleitplanverfahren dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeinsamen Standortes für die Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal zur Versorgung der dort gelegenen Ortsteile der Gemeinde Beckingen.* *Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitplanverfahren an die Ziele der Raumordnung anzupassen.* *Das vorliegende Plangebiet befindet sich laut LEP, Teilabschnitt „Umwelt", innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz sowie innerhalb der Wasserschutzzone III. In Vorranggebieten für Grundwasserschutz ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Ein-*		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u> Die Hinweise des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport werden berücksichtigt. Die Gemeinde teilt die Auffassung, dass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist und dass aufgrund der Außenbereichslage, der Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Freiflächen sowie der Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz besondere Anforderungen an die Begründung der Standortwahl und an die planerische Konfliktbewältigung bestehen. **Standortwahl, Außenbereichslage und sparsamer Umgang mit Grund und Boden** Der Standort des geplanten Rettungszentrums befindet sich außerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhangs zwischen Reimsbach und Erbringen. Die hier-

wirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Diesen Erfordernissen des Grundwasserschutzes ist Rechnung zu tragen. *Der geplante Neubau soll jedoch an einem Standort errichtet werden, der etwa 500 Meter vom eigentlichen Siedlungskörper entfernt liegt und somit derzeit dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen ist.* *Ziel 21 des LEP, Teilabschnitts „Siedlung", fordert die Vermeidung ungegliederter, bandartiger Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des bestehenden Siedlungsbestandes. Darüber hinaus verpflichtet § 1a Abs. 2 BauGB zu einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Demzufolge sind vorrangig die Wiedernutzbarmachung von bereits versiegelten Flächen, Nachverdichtungen sowie andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu prüfen und vorrangig umzusetzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.* *Im Vorfeld der Bauleitplanverfahren wurden entsprechend den Ausführungen in der Begründung verschiedene alternative Standorte geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass innerhalb der Ortslagen keine geeigneten und vergleichbaren Standortalternativen zur Verfügung stehen. Die untersuchten Standorte wurden aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit oder mangelnder Eignung ausgeschlossen.* *Im Rahmen der Untersuchung wurden so genannte Isochronenkarten verwendet, in denen*		mit verbundene erstmalige bauliche Inanspruchnahme einer bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freifläche wird als gewichtiger Belang in die Abwägung eingestellt. Die Planung dient jedoch nicht der allgemeinen Erweiterung der Siedlungsfläche, insbesondere nicht der Entwicklung neuer Wohn- oder Gewerbebauflächen. Vielmehr soll ein räumlich klar begrenzter und zweckgebundener Gemeinbedarfsstandort für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes geschaffen werden. Für einen solchen Standort bestehen besondere funktionale und einsatztaktische Anforderungen. Neben einer ausreichenden Grundstücksgröße sind insbesondere die Erreichbarkeit durch die ehrenamtlichen Einsatzkräfte, eine möglichst ausgewogene Lage zu den zu versorgenden Ortsteilen, ein schnelles Ausrücken der Einsatzfahrzeuge in unterschiedliche Richtungen, eine leistungsfähige Straßenanbindung sowie ausreichend große Hof-, Rangier-, Stellplatz-, Übungs- und Erweiterungsflächen erforderlich. Die Begründung enthält hierzu bereits eine umfangreiche Standortprüfung. Untersucht wurden unter anderem der bestehende Feuerwehrstandort Reimsbach, das Telekom-Gebäude in der Reimsbacher Straße, Standorte im Bereich Kleeweg 10 und Unter den Buchen 27 sowie die Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach. Die Alternativen wurden insbesondere hinsichtlich Flächenverfügbarkeit, Grundstücksgröße, Erschließung, Topografie, Erweiterungsmöglichkeiten und einsatztaktischer Eignung bewertet. So steht beispielsweise das bereits baulich vorgeprägte Telekom-Grundstück für die Gemeinde nicht zur Verfügung; andere innerörtliche bzw. ortsnahe Standorte weisen Nachteile hinsichtlich Flächengröße, Verkehrsabwicklung oder Erweiterungsmöglichkeiten auf. Dem Gebot des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird damit Rechnung

die einzelnen Standorte eingetragen und hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit bewertet wurden. Da sich die Beurteilung der Standortalternativen maßgeblich auf die Aussagen dieser Karten stützt, sollten diese ebenfalls in die Begründung aufgenommen werden. Nur dadurch kann die vorgenommene Prüfung der Standortalternativen in nachvollziehbarer und abschließender Weise beurteilt und den gesetzlichen Vorgaben entsprochen werden. *Ggf. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen bitte ich im Hinblick auf möglicherweise betroffene raumordnerische Ziele und Grundsätze im Vorfeld der Einleitung weiterer Verfahrensschritte mit uns abzustimmen.“*		getragen. Das Gebot begründet keinen generellen Vorrang einer Innenbereichsfläche unabhängig von deren tatsächlicher Eignung für die konkrete Planung. Entscheidend ist vielmehr, dass Möglichkeiten der Innenentwicklung und bereits baulich vorgeprägte Standorte nachvollziehbar geprüft und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sachlich begründet werden. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt und wird im Entwurf der Begründung nochmals systematisch zusammengeführt. **Isochronenkarten und Nachvollziehbarkeit der Alternativenprüfung** Der Anregung des Ministeriums, die zur Standortbewertung verwendeten Isochronenkarten in die Begründung aufzunehmen, wird ausdrücklich gefolgt. Die Isochronenkarten waren bereits Grundlage der vergleichenden Bewertung und werden im Entwurf der Begründung ergänzend dargestellt. Hierdurch wird insbesondere nachvollziehbar, welche räumlichen Bereiche von den geprüften Standorten innerhalb bestimmter Fahrzeitkorridore erreicht werden können und weshalb der Standort an der L 156 aus einsatztaktischer Sicht eine günstige zentrale Lage für die Versorgung der Ortsteile Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen besitzt. Die Standortentscheidung beruht dabei nicht ausschließlich auf den Isochronen. Diese bilden einen wesentlichen Teil der einsatztaktischen Bewertung; in die Gesamtbetrachtung fließen darüber hinaus insbesondere Flächengröße und -verfügbarkeit, Topografie, sichere Verkehrsabwicklung, unmittelbare Anbindung an das überörtliche Straßennetz, Erweiterungsfähigkeit sowie die Möglichkeit einer gemeinsamen Entwicklung von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk ein. Die Begründung stellt diese Kriterien bereits ausführlich dar. **Ziel 21 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“** Die Anforderungen des Zieles 21 des LEP, Teilabschnitt „Siedlung“, werden berücksichtigt.

		Mit dem Rettungszentrum wird zwar ein bislang unbebauter Standort entlang der L 156 in Anspruch genommen. Die Planung bereitet jedoch keine ungegliederte oder bandartige Fortentwicklung der Siedlungsstruktur entlang der Landesstraße vor. Der Bebauungsplan ist räumlich auf den für das Rettungszentrum benötigten Bereich beschränkt und setzt dort ausschließlich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit einer eng umgrenzten Zweckbestimmung für Feuerwehr, Technisches Hilfswerk sowie Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes fest. Eine allgemeine Wohn-, Misch- oder Gewerbenutzung wird nicht ermöglicht. Bereits die Begründung des Vorentwurfs kommt daher zu dem Ergebnis, dass durch die Planung kein neuer allgemeiner Siedlungsschwerpunkt und keine bandartige Siedlungsentwicklung entlang der L 156 vorbereitet werden. Die Außenbereichslage ist somit nicht Selbstzweck, sondern Folge der besonderen Standortanforderungen der geplanten Einrichtung der öffentlichen Daseinsvorsorge und des Fehlens einer gleichwertigen verfügbaren Standortalternative. **Vorranggebiet für Grundwasserschutz und Wasserschutzzone III** Der besonderen Bedeutung des Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen. Das Plangebiet liegt sowohl innerhalb des landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Grundwasserschutz als auch innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten. Der LEP Umwelt verlangt hier, Eingriffe in die Deckschichten grundsätzlich zu vermeiden und bei unabweisbaren Bau- und Infrastrukturmaßnahmen ohne vertretbare Standortalternative sicherzustellen, dass die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird. Diese Zielvorgabe ist bereits in der Begründung des Vorentwurfs ausführlich dargestellt. Die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten ist bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungs-

		plan übernommen. Hierdurch wird im Bebauungsplan ausdrücklich auf die unmittelbar geltenden wasserrechtlichen Schutzbestimmungen hingewiesen, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ist davon auszugehen, dass für die Errichtung des Rettungszentrums Geländemodellierungen und damit auch Eingriffe in die natürlichen Deckschichten erforderlich sein werden. Eine vollständige Vermeidung solcher Eingriffe kann deshalb nicht zugesichert werden. Auf Ebene der Bauleitplanung wird daher geprüft und im Umweltbericht weiter vertieft dargestellt, ob der grundsätzlichen Realisierung des Rettungszentrums unüberwindbare wasserwirtschaftliche Hindernisse entgegenstehen und durch welche Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf Grundwasser und Trinkwassergewinnung vermieden bzw. minimiert werden können. Hierbei werden insbesondere die Auswirkungen der Versiegelung, Eingriffe in die Deckschichten, die Niederschlagswasserbewirtschaftung, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Schutzmaßnahmen während der Bauphase behandelt. Die Planung wird zudem hinsichtlich der Entwässerung konkretisiert. Vorgesehen ist eine getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Das Schmutzwasser soll an den vorhandenen EVS-Sammler in der Talaue angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser soll getrennt erfasst, erforderlichenfalls zurückgehalten und gedrosselt den südlich gelegenen Vorflutern zugeführt werden. Die konkrete technische Ausgestaltung wird im weiteren Planungsprozess mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt. Eine abschließende quantitative Beurteilung der Eingriffe in die Deckschichten ist auf Ebene des derzeitigen Bebauungsplanentwurfs jedoch noch nicht möglich. Lage

		und Höhenentwicklung der Gebäude, Abgrabungstiefen, Gründungsart und konkrete Geländemodellierung stehen noch nicht abschließend fest. Die tatsächliche Tiefe und Intensität der Eingriffe in die Deckschichten sowie deren hydrogeologische Auswirkungen sind deshalb auf Grundlage der konkretisierten Objekt- und Gründungsplanung im nachfolgenden Baugenehmigungs- bzw. wasserrechtlichen Verfahren vertieft zu untersuchen. Damit wird die Konfliktbewältigung nicht vollständig auf die Genehmigungsebene verlagert. Die Bauleitplanung muss und wird bereits die grundsätzliche Vereinbarkeit des Standortes mit dem Vorrang des Grundwasserschutzes prüfen. Die konkrete technische Ausführung und die hierfür gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Befreiungen oder Erlaubnisse können dagegen erst beurteilt werden, wenn die hierfür erforderlichen Objekt- und Gründungsdaten vorliegen. Die Begründung des Vorentwurfs geht bereits davon aus, dass die Lage im Vorranggebiet für Grundwasserschutz und in der Wasserschutzzone III die Gemeinbedarfsnutzung nicht grundsätzlich ausschließt, sofern die Planung und spätere Umsetzung konsequent auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden und eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung vermieden wird. **Externe Kompensationsmaßnahmen** Der Hinweis zu gegebenenfalls erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen wird berücksichtigt. Der Umfang des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs wird auf Grundlage der konkretisierten Planung und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für den Entwurf ermittelt. Soweit der erforderliche Ausgleich nicht vollständig innerhalb des Plangebietes erbracht werden kann und externe Kompensationsflächen erforderlich werden, werden diese vor ihrer abschließenden Festlegung auf mögliche Konflikte mit Zielen und Grundsätzen der

		Raumordnung geprüft. Sofern raumordnerisch relevante Belange berührt werden können, erfolgt die vom Ministerium gewünschte Abstimmung vor den weiteren Verfahrensschritten. Beschlussvorschlag Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der Standort- und Alternativenprüfung ergänzt; insbesondere werden die zur Bewertung der geprüften Standorte herangezogenen Isochronenkarten aufgenommen. Die Belange des Grundwasserschutzes werden im Umweltbericht und in der weiteren Entwässerungsplanung vertieft behandelt. Die konkrete Beurteilung der aufgrund der Objekt- und Geländegestaltung erforderlichen Eingriffe in die Deckschichten erfolgt im Rahmen der weiterführenden Objekt- und Genehmigungsplanung. Erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen werden vor ihrer Festlegung auf entgegenstehende Ziele und Grundsätze der Raumordnung geprüft und erforderlichenfalls mit der Landesplanungsbehörde abgestimmt.
31A MUKMAV REFERAT F/5 – OBERSTE STRAßENBAUBEHÖRDE Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken Schreiben vom 10.07.2026 *„die oberste Straßenbaubehörde nimmt zu dem im Betreff genannte Vorhaben wie folgt Stellung:* *Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der Landstraße Ordnung L 156 und soll unmittelbar an diese angeschlossen werden. Gem. § 24 des Saarländischen Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich.* *Die vorliegende Stellungnahme gilt inhaltlich ebenfalls für die Anfrage zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans.“*		Stellungnahme der Gemeinde Beckingen Die Hinweise der obersten Straßenbaubehörde werden berücksichtigt. Das Plangebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an der L 156 und soll unmittelbar an die Landesstraße angebunden werden. Die hierfür maßgeblichen straßenrechtlichen Anforderungen nach § 24 Saarländisches Straßengesetz sind daher zu beachten. Die erforderliche Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast ist sichergestellt. Der zuständige Landesbetrieb für Straßenbau wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteili-

		gung ebenfalls beteiligt und hat zu den Anforderungen an die verkehrliche Erschließung Stellung genommen. Die dort angesprochenen Belange, insbesondere zur Lage und Ausbildung der Zufahrt, zu Sichtverhältnissen, Schleppkurven, zur Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges, zur Trennung von Alarm- und sonstigem Verkehr sowie zu den Anforderungen der RPS, werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt und mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt. Der nach § 24 SaarlStrG maßgebliche Anbauabstand zur L 156 ist bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Die konkrete technische und straßenrechtliche Ausgestaltung des Anschlusses an die L 156 wird im Rahmen der weiteren Erschließungs- und Objektplanung abgestimmt. Eine abschließende Festlegung der Zufahrtsgestaltung ist auf Ebene des bisherigen Vorentwurfs noch nicht erfolgt und wird unter Einbeziehung des Landesbetriebs für Straßenbau konkretisiert. Die Hinweise gelten gleichermaßen für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Weitergehende Änderungen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus der Stellungnahme nicht. <u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die weitere Planung der Zufahrt zur L 156 erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des § 24 SaarlStrG und in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau. Zusätzliche Änderungen des Bebauungsplanes oder der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

34 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 30.07.2026</u> *„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter dem Planungsgebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies im Falle der Betroffenheit mitzuteilen.“*		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u> Die Hinweise des Oberbergamtes des Saarlandes werden berücksichtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Bereichs einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ein grundsätzlicher Konflikt mit der vorgesehenen Planung ergibt sich aus der Stellungnahme nicht. Da im Zuge der Errichtung des Rettungszentrums aufgrund der Hanglage jedoch mit umfangreicheren Erd- und Ausschachtungsarbeiten zu rechnen ist, soll der Hinweis des Oberbergamtes vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Damit wird sichergestellt, dass mögliche Anzeichen früherer bergbaulicher Tätigkeiten im Rahmen der späteren Bauausführung berücksichtigt und gegebenenfalls fachbehördlich überprüft werden. <u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***Altbergbau / ehemalige Eisenerzkonzession*** *Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Nach den beim Oberbergamt des Saarlandes vorliegenden Akten und Planunterlagen ist nicht bekannt, ob innerhalb des Plangebietes tatsächlich Bergbau betrieben wurde. Bei Erd- und Ausschachtungsarbeiten ist daher auf mögliche Anzeichen früherer bergbaulicher Tätigkeiten zu achten. Sollten entsprechende Hinweise festgestellt werden, ist das Oberbergamt des Saarlandes zu informieren.*

49 ABWASSERBETRIEB BECKINGEN Bergstraße 52 66701 Beckingen <u>Schreiben vom 02.07.2026</u> *„Hinsichtlich der vorgelegten Planung und den Ausführungen in der Begründung bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.* *Bisher sind im Plangebiet keine Anlagen des Abwasserbetriebs vorhanden. Zur ordnungsgemäßen Ableitung von Schmutz- und Regenwasser sind die Anlagen im Zuge der Erschließung neu herzustellen.* *Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planungsprozess.“*		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u> Die Stellungnahme des Abwasserbetriebes Beckingen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Entwässerung des Plangebietes wird im weiteren Verfahren konkretisiert. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser soll an den in der Talaue vorhandenen Abwassersammler angeschlossen werden. Das Niederschlagswasser soll getrennt erfasst, erforderlichenfalls zurückgehalten und gedrosselt den südlich gelegenen Vorflutern zugeführt werden. Die konkrete technische Ausgestaltung, Dimensionierung und Führung der Entwässerungsanlagen wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit dem Abwasserbetrieb Beckingen und den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend dem fortschreitenden Planungsstand um die konkretisierte Entwässerungskonzeption ergänzt. Soweit hieraus Festsetzungserfordernisse für den Bebauungsplan entstehen, werden diese im Entwurf berücksichtigt. Der Abwasserbetrieb Beckingen wird im weiteren Planungsverfahren erneut beteiligt. <u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend dem weiteren Planungsstand hinsichtlich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

55 GEMEINDEWASSERWERK BECKINGEN Bergstraße 52 66701 Beckingen		
<u>Schreiben vom 02.07.2026</u>		<u>Stellungnahme der Gemeinde Beckingen</u>
„Wie bereits von Ihnen in den Planunterlagen und der Begründung ausgeführt, befindet sich das Bauvorhaben innerhalb des Wasserschutzgebietes Hargarten, welches die Grundlage für eine sichere Trinkwasserversorgung der Gemeinde Beckingen und darüber hinaus bildet. Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind daher streng einzuhalten. Beim Eingriff in die natürlichen Deckschichten sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Wirksamkeit ist nachzuweisen.		Die beiden Stellungnahmen des Gemeindewasserwerkes Beckingen werden berücksichtigt. Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten und zugleich innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Der Schutz des Grundwassers und der öffentlichen Trinkwasserversorgung besitzt daher für die weitere Planung besondere Bedeutung.
Hinsichtlich der Ausführungen zur zuständigen Unteren Wasserbehörde wird darauf hingewiesen, dass sich diese nicht mehr beim Landkreis Merzig-Wadern befindet, sondern beim Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz. Ich bitte, dieses entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.		Die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten ist bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Hierdurch wird im Bebauungsplan ausdrücklich auf die unmittelbar geltenden wasserrechtlichen Schutzbestimmungen hingewiesen, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind.
Im Plangebiet befinden sich vorhandene Anlagen des Wasserwerkes. Diese sind mit geeigneten Schutzstreifen zu versehen. Die Planauszüge erhalten Sie separat per Email im dxf-Format.		
Für die Erschließung des Bauvorhabens sind neue Anlagen herzustellen.		Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ist davon auszugehen, dass im Zuge der Errichtung des Rettungszentrums Abgrabungen und Geländemodellierungen erforderlich werden und damit Eingriffe in die natürlichen Deckschichten nicht vollständig vermieden werden können. Art, Tiefe und Umfang dieser Eingriffe können zum derzeitigen Planungsstand jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden, da die konkrete Gebäudeanordnung, die Gründungsart und die Geländegestaltung noch nicht feststehen.
Im Übrigen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planungsprozess.“		
<u>Schreiben vom 02.07.2026</u>		
„im Nachgang zu meiner Stellungnahme erhalten Sie den Leitungsbestand des Wasserwerkes Beckingen im Plangebiet.		
Der auszuweisende Schutzstreifen beträgt jeweils 1,50 m links und rechts der vorhandenen Leitung.“		Auf Ebene der Bauleitplanung werden daher die grundsätzlichen Auswirkungen auf das Grundwasser sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Die konkrete Untersuchung der Ein-

		griffe in die Deckschichten und der Nachweis der Wirksamkeit erforderlicher Schutzmaßnahmen können erst auf Grundlage der späteren Objekt-, Gründungs- und Geländegestaltung erfolgen und sind im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung entsprechend nachzuweisen. Der Hinweis zur Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ist zutreffend. Die Planunterlagen werden dahingehend korrigiert, dass künftig das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Untere Wasserbehörde benannt wird. Der vom Gemeindewasserwerk übermittelte Leitungsbestand wird ebenfalls berücksichtigt. Die vorhandene Wasserleitung verläuft im Bereich des nördlich der L 156 gelegenen Radweges und damit innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes. Eine zusätzliche planungsrechtliche Sicherung durch die Festsetzung eines Leitungsrechtes ist daher nicht erforderlich. Der vom Gemeindewasserwerk geforderte Schutzstreifen von jeweils 1,50 m beidseits der vorhandenen Leitung ist jedoch bei der weiteren Erschließungs- und Ausführungsplanung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Herstellung der Zufahrt zum Rettungszentrum und sonstige Tiefbauarbeiten im Bereich des Radweges. Vor entsprechenden Arbeiten sind die genaue Leitungslage und die technischen Anforderungen mit dem Gemeindewasserwerk abzustimmen. Die für die Versorgung des Rettungszentrums erforderlichen neuen Anlagen und Netzanschlüsse werden im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung mit dem Gemeindewasserwerk Beckingen abgestimmt. Zur dauerhaften Berücksichtigung des vorhandenen Leitungsbestandes wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

		Beschlussvorschlag Den Stellungnahmen wird gefolgt. Die Planunterlagen werden hinsichtlich der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde korrigiert. Die Belange des Grundwasserschutzes und die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Eingriffen in die natürlichen Deckschichten werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren konkretisiert. Folgender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: ***Versorgungsleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen*** *Im Bereich des nördlich der L 156 verlaufenden Radweges befindet sich eine Wasserleitung des Gemeindewasserwerkes Beckingen. Bestand und Betrieb der Leitung sind bei der Planung und Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beidseits der vorhandenen Leitung ist ein Schutzstreifen von jeweils 1,50 m zu beachten. Vor Durchführung von Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich sind die genaue Leitungslage und die technischen Anforderungen mit dem Gemeindewasserwerk Beckingen abzustimmen. Erforderliche neue Anlagen und Netzanschlüsse sind frühzeitig mit dem Gemeindewasserwerk abzustimmen.*
63 LANDKREIS MERZIG-WADERN - GESUNDHEITSAMT Postfach 10 00 60 66651 Merzig Schreiben vom 13.07.2026 *„zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans mit-paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gemäß BauGB - § 1 Abs. 6, Nr. 1 berücksichtigt werden. Wenn zutreffend, sind die Vorgaben nach den*		Stellungnahme der Gemeinde Beckingen Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes des Landkreises Merzig-Wadern wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Die Anforderungen an ge-

§§ 11, 12, 13 und § 14 der Trinkwasserverordnung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. *Da sich das Plangebiet in einer geplanten **Wasserschutzzone III** befindet, sind sämtliche Arbeiten so planen und durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Ebenso ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das notwendige Maß zu beschränken.* *Generell sind die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen sowie normative Werke (u. a. DVGW Arbeitsblatt WlOl) zu beachten.* *Eine abschließende Stellungnahme ist uns jedoch erst möglich, wenn uns die endgültigen Unterlagen (Begründung, Planzeichnungen) für dieses Vorhaben vorliegen."*		sunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der im Rettungszentrum tätigen Personen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten. Wohnnutzungen werden durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet. Die Hinweise auf die einschlägigen Anforderungen der Trinkwasserverordnung sowie die technischen Regelwerke zur Trinkwasserversorgung werden berücksichtigt, soweit diese für die Planung und spätere Erschließung des Rettungszentrums einschlägig sind. Die konkrete Herstellung des Trinkwasseranschlusses und der hierfür erforderlichen Versorgungsanlagen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes ist klarzustellen, dass das Plangebiet nicht innerhalb einer lediglich geplanten Wasserschutzzone liegt. Es befindet sich innerhalb der festgesetzten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden bei Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt. Insbesondere sind Boden- und Grundwasserverunreinigungen zu vermeiden und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das für den Betrieb notwendige Maß zu beschränken. Die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten ist bereits gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Hierdurch wird im Bebauungsplan ausdrücklich auf die unmittelbar geltenden wasserrechtlichen Schutzbestimmungen hingewiesen, die unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind. Aufgrund der Hanglage werden bei der Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich Abgrabungen und damit Eingriffe in die natürlichen Deckschichten erforderlich.

		Die konkreten Eingriffstiefen und die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen können erst auf Grundlage der weiter konkretisierten Objekt-, Gründungs- und Geländegestaltung abschließend bestimmt werden. Die entsprechenden Nachweise sind daher im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu führen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung standen die für diesen Verfahrensstand erarbeiteten Unterlagen – insbesondere Planzeichnung und Begründung – vollständig zur Einsichtnahme zur Verfügung und konnten auch elektronisch abgerufen bzw. heruntergeladen werden. Das Gesundheitsamt wird daher im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt und erhält Gelegenheit, zu den dann fortgeschriebenen Entwurfsunterlagen Stellung zu nehmen. <u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Anforderungen an den Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz werden im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Das Gesundheitsamt wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt. Weitergehende Änderungen des Bebauungsplanes oder der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.

Keine Bedenken äußerten folgende Träger öffentlicher Belange:

- Amprion GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
- Creos Deutschland GmbH - Zentrale Planauskunft
- Deutscher Wetterdienst - Abt. Finanzen und Service
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH TWR/BL Hindernisse
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
- Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
- IHK Saarland
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz - Abt. F/6: Neue Mobilitätsformen

- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz - Abt. D: Naturschutz, Forsten
- Saarwald-Verein e.V.
- Iqony Energies GmbH - Zentrale Planauskunft
- VSE Verteilnetz GmbH - Hauptverwaltung Saarbrücken
- Gemeinde Schmelz Rathaus
- Landkreis Merzig-Wadern - Dezernat 3
- Stadt Dillingen/Saar

Keine Stellungnahme abgegeben haben folgende Träger öffentlicher Belange:

- Arbeitskammer des Saarlandes
- Bergamt Saarbrücken
- BUND Saarland e.V. Haus der Umwelt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Südwest
- Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung West
- EVS Entsorgungsverband Saar - Abwasserwirtschaft
- EVS Entsorgungsverband Saar - Abfallwirtschaft
- Handwerkskammer des Saarlandes
- Vodafone Kabel Deutschland Gmbh
- Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
- Ministerium der Justiz
- Ministerium für Bildung und Kultur
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport - Referat OBB 24
- Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Abt. E: Wirtschaft- und Strukturpolitik
- NABU Saarland e.V.
- RAG Deutsche Steinkohle AG
- SaarForst Landesbetrieb
- Saarländischer Rundfunk - Bereich Technik / Fachbereich Rundfunkversorgung
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Saarland e.V.
- STEAG GMBH
- Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V.
- Vereinigung der Jäger des Saarlandes - Jägerheim
- Zweckverband Personennahverkehr Saarland
- VSE NET GmbH
- Wasser - und Schiffahrtsamt Saarbrücken
- Westnetz GmbH
- Ev. Kirchengemeinde Beckingen - Pfarrer Winkler
- Gemeinde Losheim am See - Rathaus
- Gemeinde Nalbach - Rathaus
- Gemeinde Rehlingen-Siersburg - Rathaus
- Pfarreiengemeinschaft Beckingen - Pfarrbüro Bückingen
- Kreisstadt Merzig - Rathaus
- Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis
- Landkreis Merzig-Wadern - Dezernat 2 Straßenverkehrs- und Kreisordnungsbehörde
- Landkreis Merzig-Wadern - Dezernat 2 Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Merzig-Wadern - Dezernat 2 Amt für Bauverwaltung
- Polizeiinspektion Merzig